



KANTON
URI

JUSTIZDIREKTION
AMT FÜR RAUMENTWICKLUNG

7.2.2012

TOTALREVISION KANTONALER RICHTPLAN
MITWIRKUNGSBERICHT

HERAUSGEBERIN

Kanton Uri, Justizdirektion
Amt für Raumentwicklung
Rathausplatz 5
6460 Altdorf
Tel. 041 875 24 36
raumplanung@ur.ch
www.ur.ch

BEARBEITUNG

Amt für Raumentwicklung
Ernst Basler + Partner AG

7.2.2012

Inhalt

1	Einleitung	2
1.1.	Der Auftrag zur Totalrevision	2
1.2.	Öffentliche Mitwirkung.....	3
1.3.	Fazit zum Mitwirkungsverfahren.....	4
1.4.	Aufbau des Mitwirkungsberichts.....	4
2	Instrument Richtplan	6
3	Raumkonzept Uri	8
4	Raum- und Zentrenstruktur	10
4.1	Organisation der raumrelevanten Akteure.....	10
4.2	Öffentliche Bauten und Anlagen.....	10
4.3	Neue Regionalpolitik.....	13
5	Siedlung.....	14
5.1	Siedlungsbegrenzungslinien	14
5.2	Siedlungsentwicklung	15
5.3	Entwicklungsschwerpunkte	17
5.4	Weiler	18
5.5	Touristische Zweitwohnungen.....	19
6	Mobilität	21
6.1	West-Ost-Verbindung	21
6.2	Räumliche Einbindung der NEAT.....	23
6.3	Passstrassen	25
7	Natur und Landschaft.....	26
7.1	Landwirtschaftliche Planung	26
7.2	Umgang mit Inventaren.....	27
8	Ver- und Entsorgung und weitere Infrastrukturen.....	29
8.1	Schutz- und Nutzungskonzept erneuerbare Energien	29
8.2	Übertragungsleitungen.....	30
9	Tourismus, Freizeit, Erholung	33
9.1	Tourismusgebiet Urnersee	33

1 Einleitung

1.1. Der Auftrag zur Totalrevision

Entwicklungsziele im
Regierungsprogramm als
Grundlage

Der Regierungsrat hat im Regierungsprogramm 2008 - 2012 als Entwicklungsziel festgelegt, dass Uri ein bevorzugter Wohnkanton und attraktiv für die Wirtschaftswelt ist. Zudem hat Uri ein starkes Zentrum im unteren Reusstal und eine hochwertige, nachhaltige Tourismusregion im Urserntal – beide mit Ausstrahlungskraft auf die übrigen Gebiete des Kantons, die ihre Chancen aktiv wahrnehmen. Abgestützt auf diese Entwicklungsziele hat der Regierungsrat als Legislaturziel formuliert, dass ein neuer Richtplan für den Kanton Uri rechtskräftig wird.

Richtplan als wichtiger
Beitrag zu einem
attraktiven Lebens- und
Wirtschaftsraum Uri

Der kantonale Richtplan leistet einen wichtigen Beitrag zur Attraktivität von Uri als Lebens- und Wirtschaftsraum. Namentlich soll er den Urner Talboden als wirtschaftliches und das Urserntal als touristisches Zentrum mit Ausstrahlungskraft auf die übrigen Gebiete des Kantons berücksichtigen. Im Richtplan wird aufgezeigt, wie sich der Kanton nach innen und aussen in Zukunft entwickeln soll. Die Inhalte des Richtplans sind für den ganzen Kanton von Bedeutung. Er dient als wertvolles Instrument, um die unterschiedlichen Akteure, Interessen und Projekte optimal zu koordinieren.

Bestehende
Richtplananpassungen
wurden integriert

Der kantonale Richtplan wurde im Jahr 2010 im Auftrag des Regierungsrats unter der Federführung der Justizdirektion von den kantonalen Ämtern und Fachstellen totalrevidiert. Als Steuerungsgruppe für das Projekt Revision kantonalen Richtplan fungierte die kantonale Begleitgruppe Raumentwicklung. Die bereits bestehenden Richtplananpassungen für das Urserntal und die Richtplananpassung für die Staudammerhöhung Göschenalpsee wurden in den neuen kantonalen Richtplan eingearbeitet. Damit ist gewährleistet, dass der vorliegende Entwurf des Richtplans sowohl räumlich als thematisch das ganze Kantonsgebiet abdeckt.

Richtplananpassungen
„Skiinfrastrukturanlagen
Andermatt“ parallel in
Bearbeitung

Die notwendigen projektspezifischen Richtplananpassungen im Kontext der Skiinfrastrukturanlagen in Andermatt befinden sich parallel zur Richtplanrevision im Genehmigungsverfahren. Sie sind nicht Bestandteil der Totalrevision. Bei einer positiven Entscheidung werden die entsprechenden Anpassungen in den Richtplan integriert.

Anforderungen des
Bundes integral umgesetzt

Der totalrevidierte kantonale Richtplan löst das Leitbild Wirtschafts- und Raumordnung Uri (LWRU) aus dem Jahr 1999 ab. Der neue Richtplan entspricht den Vorgaben des Bundes zur 3. Generation der Richtpläne. Die Anforderungen werden mit dem vorliegenden totalrevidierten Richtplan integral umgesetzt. So verlangt der Bund möglichst schlanke Richtpläne mit dem Fokus auf den wesentlichen raumrelevanten Themen. Aufbauend auf ein Raumkonzept mit den raumordnungspolitischen Zielsetzungen werden themenspezifische Festlegungen inklusive Standort-

festsetzungen und eine konsequente Ausrichtung auf eine nachhaltige Entwicklung gefordert.

1.2. Öffentliche Mitwirkung

Laufende Mitwirkung bei der Richtplanerarbeitung

Der Regierungsrat erarbeitet den kantonalen Richtplan. Er gibt der Bevölkerung, den Gemeinden, den Korporationen und weiteren Trägern raumwirksamer Aufgaben sowie den beschwerdeberechtigten Organisationen Gelegenheit, bei der Erarbeitung des Richtplans in geeigneter Weise mitzuwirken. Der Richtplanprozess startete mit den Gemeinden im unteren Reusstal mit der Testplanung Raumentwicklung Unteres Reusstal (REUR) bereits im Jahr 2006. Die Gemeinden im Urserntal werden im Zusammenhang mit den Planungen zum Tourismusresort Andermatt (TRA) bereits seit mehreren Jahren intensiv und regelmässig durch den Regierungsrat informiert und in ihren Arbeiten und Bestrebungen unterstützt. Mit den ländlichen Gemeinden startete der Mitwirkungsprozess zum Richtplan im April 2011. An mehreren Gemeinderatsgesprächen wurde das Instrument des kantonalen Richtplans vorgestellt und über die Möglichkeit zur Mitwirkung informiert. An einer Gemeindeklausur im Juni 2011 wurden die Bedürfnisse der ländlichen Gemeinden an den kantonalen Richtplan regional gesammelt und in einem Synthesebericht zusammengeführt. Dieser Synthesebericht diente dem Regierungsrat als Grundlage für Anpassungen des Richtplanentwurfs.

Öffentlicher Mitwirkungsprozess vom 16. September bis 11. November 2011

Im Zuge der Erarbeitung des kantonalen Richtplans wurde ein öffentlicher Mitwirkungsprozess durchgeführt. Dabei wurde über die Inhalte und Aufgaben des Richtplans orientiert und die Bedürfnisse und Anliegen der Bevölkerung und aller anderen Interessensgruppen abgeholt werden. Die Mitwirkung zum revidierten Richtplan dauerte vom 16. September bis 11. November 2011. Die Richtplandokumente waren während der Auflagefrist im Rathaus in Altdorf zu den ordentlichen Büroöffnungszeiten einsehbar. Zudem wurden die Dokumente auf dem Internet unter www.ur.ch aufgeschaltet. Anregungen und begründete Einwendungen zum totalrevidierten kantonalen Richtplan konnten bis zum 11. November 2011 schriftlich an das Amt für Raumentwicklung eingereicht werden.

Durchführung von vier Mitwirkungsveranstaltungen im Oktober 2011

Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens wurden öffentliche Informationsveranstaltungen durchgeführt. Im Vorfeld dieser Veranstaltungen wurden die Gemeinderäte separat über den Mitwirkungsprozess orientiert. Die insgesamt vier öffentlichen Veranstaltungen fanden im Oktober 2011 in den verschiedenen Regionen des Kantons Uri statt: Den Auftakt zu den Mitwirkungsveranstaltungen bildete die Information der Bevölkerung des Schächentals und der Gemeinde Bürglen in Bürglen, gefolgt von Veranstaltungen in Andermatt zum Urserntal und dem Oberen Reusstal, in Altdorf zum Unteren Reusstal und in Flüelen zu den Äusseren Seegemeinden und der Gemeinde Flüelen. Es referierten Dr. Heidi Z'graggen (Justizdirektorin) und Thomas Huwyler (Kantonsplaner). Wo der Schwerpunkt der Veranstaltung auf die Verkehrsplanung (West-Ost-

Verbindung) gelegt wurde, war zudem Markus Züst (Landamman) an der Präsentation beteiligt. Die Informationsabende waren unterschiedlich stark besucht: von circa 20 bis zu 70 Zuhörerinnen und Zuhörer waren anwesend. Im Anschluss an die Referate folgten jeweils offene Diskussionen, die zeigten, wo noch Klärungsbedarf im Richtplan vorhanden war und wo eventuelle Anpassungen vorzunehmen waren.

1.3. Fazit zum Mitwirkungsverfahren

Rege Beteiligung im
Mitwirkungsprozess

Die Totalrevision des kantonalen Richtplans hat im Mitwirkungsverfahren ein grosses Echo ausgelöst. Insgesamt liegen 421 thematische Eingaben vor. Eine Eingabe zur West-Ost-Verbindung (WOV) wurde in Form einer Sammeleingabe mit rund 3070 Unterzeichnenden eingereicht. Beteiligt haben sich dabei Gemeinden, die Nachbarkantone, politische Parteien, Organisationen, Unternehmen und Privatpersonen. Das Mitwirkungsverfahren hat seinen Zweck vollumfänglich erfüllt. Dies äussert sich einerseits in der grossen Anzahl von Rückmeldungen und andererseits in den Inhalten der Anliegen. Die Mitwirkungsveranstaltungen erwiesen sich als erfolgreich und zeugten von grossem Interessen der Bevölkerung an den Inhalten des Richtplanes.

Mitwirkung ermöglichte
weitere inhaltliche
Schärfung

Im Mitwirkungsverfahren wurden nochmals wichtige Punkte angesprochen und wertvolle Fragen aufgeworfen. Die Hinweise aus der Mitwirkung sind in die Überarbeitung der Richtplantexte sowie der Richtplan-karte eingeflossen. Dadurch konnte der Richtplan weiter inhaltlich geschärft, in seiner Verständlichkeit präzisiert und noch stärker auf die Bedürfnisse der Urner Bevölkerung ausgerichtet werden. Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Ausrichtung der räumlichen Entwicklung des Kantons Uri, so wie sie im Raumkonzept dargestellt ist, breit mitgetragen wird. Auch die Ausgestaltung des Richtplans als strategisches Führungsinstrument wird begrüsst.

1.4. Aufbau des Mitwirkungsberichts

Einzelne Themen von
besonderem Interesse

Aus der Mitwirkung wurde ersichtlich, dass einzelne Themen die Urnerinnen und Urner besonders beschäftigen. Sie haben verschiedentlich zu grundlegenden und auch kontroversen Diskussionen Anlass gegeben. Zum einen sind dies grundsätzliche Fragen zum Instrument des Richtplans, zum anderen inhaltlich besonders relevante oder auch kontroverse Themen der räumlichen Entwicklung des Kantons Uri.

Fokussierung auf die
Schwerpunktthemen

Alle eingegangenen Einwendungen wurden einzeln geprüft und beurteilt. Nach Abwägung fachlicher Argumente wurde festgelegt, ob bzw. wie eine Anpassung im Richtplan vorgenommen wird. Der Mitwirkungsbericht legt den Fokus jedoch auf die Schwerpunktthemen. Sie werden nochmals inhaltlich ausgeführt. Es wird dargelegt, wie die Anträge in den Richtplan eingeflossen sind und welche Überlegungen dabei in Betracht gezogen wurden.

Berichtsaufbau entlang
der Richtplankapitel

Der Bericht ist entlang der Kapitel des Richtplans aufgebaut. Die Einwendungen respektive Anregungen zu den Schwerpunktthemen sind nachfolgend jeweils zusammenfassend aufgeführt. Nach inhaltlichen Erläuterungen und Begründungen wird der Umgang mit den Einwendungen im Richtplan abschliessend festgehalten.

2 Instrument Richtplan

Fragen zum Instrument
des Richtplans

Von grundsätzlicher Bedeutung ist die Frage nach dem Stellenwert des kantonalen Richtplans als Instrument, die von verschiedenen Einwendern angemerkt wurde. Angesprochen wurden insbesondere Fragen zur Verbindlichkeit, zum Zusammenwirken mit dem Regierungsprogramm und der Finanzplanung, zum Verhältnis zu weiteren Strategien und Konzepten, zur Stufengerechtigkeit der Festlegungen und ihrer finanziellen Auswirkungen sowie zur Wirkungsprüfung.

Abstimmung der
raumwirksamen Tätigkeiten als
zentrale Aufgabe

Der Richtplan zeigt auf, wie sich der Kanton in Zukunft nach innen und aussen entwickeln soll. Er macht deutlich, wie die raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die erwünschte Entwicklung aufeinander abgestimmt werden. Der Richtplan benennt dazu die Instrumente und die zeitlichen Prioritäten zur Erfüllung der notwendigen Aufgaben.

Richtplan als strategisches
Führungsinstrument

Der Richtplan dient dem Regierungsrat als strategisches Führungsinstrument für die räumliche Entwicklung. Sein Anliegen ist es, Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Entwicklung zu setzen, günstige Voraussetzungen für das Einsetzen der erwünschten Entwicklung zu schaffen und mittels einer zielgerichteten Koordination die Realisierung einzelner Vorhaben zu begünstigen.

Prioritätensetzung in
Abstimmung mit der kantonalen
Finanzplanung

Der Regierungsrat verpflichtet sich dazu, die Abstimmungsanweisungen umzusetzen und dort, wo finanzielle Folgen entstehen, diese dem finanzkompetenten Organ zu unterbreiten. Voraussetzung für die Prioritätensetzung ist dabei die Abstimmung mit der kantonalen Finanzplanung. Eine solche Abstimmung ist bereits im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Richtplans erfolgt. Sie wird auch in Zukunft im Rahmen der Leistungs- und Wirkungsprüfung periodisch vorgenommen, so dass ein Einklang besteht zwischen den Vorgaben der Regierungspolitik, der Finanzplanung und der räumlichen Entwicklung.

Richtplan als
behördenverbindliche
Festsetzung

Im Richtplan sind die Handlungsspielräume der nachgeordneten Behörden so gross wie möglich belassen. Sie werden nur dort verbindlich abgegrenzt, wo dies im übergeordneten Gesamtinteresse entscheidend ist. Der Richtplan ist für alle Behörden von Bund, Kanton, Nachbarkantonen und Gemeinden verbindlich sowie für andere Träger von öffentlichen Aufgaben, soweit sie sich mit raumwirksamen Aufgaben befassen. Behördenverbindlich sind die raumordnungspolitischen Zielsetzungen, die Richtungsweisenden Festlegungen und die Abstimmungsanweisungen (grau hinterlegte Teile des Richtplantextes) sowie die Richtplankarte. Für die Bevölkerung stellt der Richtplan eine Orientierungshilfe dar, welche die beabsichtigte räumliche Entwicklung des Kantons aufzeigt.

Bezug zu raumwirksamen
Strategien und Konzepten

Im Richtplan wird der Bezug hergestellt zu anderen raumwirksamen Strategien und Konzepten. Das Ziel ist die Bündelung aller raumwirksamen Tätigkeiten unter Wahrung der Zuständigkeit. So ist beispielsweise

im Richtplan die Anweisung enthalten, ein Schutz- und Nutzungskonzeptes für erneuerbare Energien (SNEE) auszuarbeiten. Wenn das Resultat vorliegt und genehmigt ist, fliesst es zu gegebener Zeit in den Richtplan ein. Der Richtplan ist ein dynamisches Instrument, welches periodisch überarbeitet wird, neue Sachverhalte aufnimmt und Anpassungen aufgrund der Leistungs- und Wirkungsprüfung berücksichtigt.

Richtplankarte als integraler Bestandteil

Die Richtplankarte ist ein integraler Bestandteil des kantonalen Richtplans und dient zur Verräumlichung der Richtplaninhalte. Die Richtplankarte hat jedoch nicht die Funktion eines Grundbuch- oder Nutzungsplans. Der Richtplan macht keine grundeigentümergebundenen Aussagen, sondern nur behördenverbindliche Festlegungen, welche die Gemeinden in ihren Ortsplanungen umsetzen müssen. Die notwendigen Spielräume, beispielsweise für die Siedlungsentwicklung, sollen den Gemeinden weiterhin gegeben sein.

Einbezug der relevanten Akteure

Die Gemeinden, die Korporationen, die weiteren Träger raumwirksamer Aufgaben sowie die Bevölkerung hatten die Gelegenheit, ihre Anliegen in die Richtplanerarbeitung einzubringen, sei dies im Rahmen von vorberatenden Gesprächen sowie insbesondere im öffentlichen Mitwirkungsprozess. Diesen Grundsatz wird der Regierungsrat wie bis anhin mit dem frühzeitigen Einbezug der relevanten Akteure auch bei der Ausarbeitung der weiteren im Richtplan genannten Strategien verfolgen. Im Richtplan selbst sind in den einzelnen Abstimmungsanweisungen die jeweils direkt angesprochenen Aufgabenträger aufgeführt.

Monitoring und Controlling als Grundlage für Rechenschaftsbericht

Der Richtplan lebt von der konkreten Umsetzung der geplanten Massnahmen. Dem Monitoring und Controlling soll deshalb mehr Gewicht als bisher beigemessen werden. Monitoring und Controlling dienen dazu, einen Handlungsbedarf für die räumliche Planung erkenntlich zu machen. Dies basiert auf zwei Teilen, dem Controlling der Leistungsziele auf der strategischen Ebene und dem Vollzugscontrolling auf der operativen Ebene. Mit dem alle vier Jahre zu erstellenden Controllingbericht zuhänden des Landrates wird Rechenschaft über den Stand der Richtplanung abgelegt.

3 Raumkonzept Uri

Fokussierung auf Raumstruktur

Das Raumkonzept formuliert in einer breiten Perspektive die raumordnungspolitischen Ziele des Kantons Uri. Die in den einzelnen Kapiteln des Richtplans enthaltenen Strategien und Massnahmen sind auf das Raumkonzept Uri als übergeordnete räumliche Zielsetzung abgestimmt. Im Folgenden wird die Thematik der Raumstruktur näher ausgeführt. Einwendungen oder Anregungen zu den weiteren im Raumkonzept enthalten Themen, beispielsweise der Siedlungsentwicklung, des Verkehrs oder des Tourismus, werden in den jeweiligen Kapiteln integriert.

Einwand und Anregungen

Zum Raumkonzept wurde ein breites Spektrum an Einwänden und Anregungen geäussert. Als zentrales Thema sehen einige Einwander im Raumkonzept eine ungleiche Behandlung der Gemeinden des Kantons. Insbesondere werden Nachteile für ländliche Gemeinden gesehen, welche in ihren Entwicklungsmöglichkeiten und ihrer Eigenständigkeit eingeschränkt werden. Explizit werden hierbei die Notwendigkeiten erläutert auch in Zukunft im Sinne einer dezentralen Besiedlung in Randlagen Gewerbegebiete und Wohnbebauung realisieren zu können.

Erläuterungen

So vielfältig der Kanton Uri ist, so unterschiedlich sind die Stärken der einzelnen Regionen. Der Richtplan sieht vor, jeden Standort nach seinen eigenen Qualitäten zu fördern, um eine zielgerichtete Raumentwicklung zu ermöglichen, die vor allem die bereits vorhandenen Potenziale nutzt und stärkt.

Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung hat sich gezeigt, dass die raumordnungspolitischen Zielsetzungen, die der Regierungsrat im Raumkonzept vorschlägt, grossmehrheitlich positiv wahrgenommen werden und auf Zustimmung stossen. Die strategische Ausrichtung auf zwei Entwicklungspole mit dem Talboden im Unteren Reusstal als hauptsächlicher Lebensraum und dem Urserntal mit dem Tourismusresort Andermatt, wird von den Gemeinden durchwegs anerkannt. Selbstverständlich darf die Entwicklung in den beiden hauptsächlichen Entwicklungsräumen des Kantons nicht auf Kosten der ländlichen Gemeinden und Regionen erfolgen. Die dem Raumkonzept zu Grunde liegende Vision mit zwei Entwicklungspolen basiert auf der Solidarität und den vielfältigen Wirkungszusammenhängen zwischen den Regionen im Kanton. Die Impulse, die von den beiden Entwicklungspolen ausgehen, sollen dem ganzen Kanton zu einer nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung verhelfen und Uri im nationalen und internationalen Standortwettbewerb besser positionieren. Uri braucht starke Zentren mit Ausstrahlungskraft um die zukünftigen Herausforderungen zu meistern.

Die Seitentäler des Kantons sowie das Obere Reusstal werden nach ihren Stärken gefördert. Dazu zählen vor allem naturnahe und weitgehend unverfälschte Landschaften mit Potenzial für den sanften Tourismus. Vielversprechend sind auch eine standortgerechte Landwirtschaft

sowie die Wasserkraftnutzung. Wichtige Herausforderungen in den ländlichen Gemeinden sind besonders die Aufrechterhaltung einer ausreichende Erschliessung und Grundversorgung, damit die erwünschte dezentrale Besiedlung aufrechterhalten bleibt. Die Diskussionen mit den ländlichen Gemeinden im Rahmen des Mitwirkungsprozesses zum Richtplan haben aufgezeigt, dass für anstehende Herausforderungen neben dem kantonalen Richtplan eine Vielzahl weiterer kantonaler Instrumente und Strategien zur differenzierten Stärkung und Entwicklung des ländlichen Raums vorhanden sind und genutzt werden. Dazu gehören insbesondere die Neue Regionalpolitik (NRP), mit der innovative Projekte in den Regionen von Kanton und Bund unterstützt werden, oder beispielsweise die Verordnung über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten.

Umgang im Richtplan

An den grundlegenden Stossrichtungen des Raumkonzepts mit den raumordnungspolitischen Zielsetzungen wird festgehalten. Das Modell mit den beiden Entwicklungspolen wird unter der Berücksichtigung der Einwände breit getragen. Das Raumkonzept wurde auf Basis der Mitwirkungsergebnisse, insbesondere den Rückmeldungen aus den ländlichen Gemeinden, in Teilen angepasst und ergänzt. Die ländlichen Regionen sollen insbesondere in ihrer Rolle als Standorte für einen naturnahen Tourismus und als Wohngemeinden im Richtplan stärker wahrgenommen werden.

4 Raum- und Zentrenstruktur

4.1 Organisation der raumrelevanten Akteure

Einwand und Anregungen	Von verschiedenen Einwendern wurde betont, dass die Gemeindestrukturereform auf freiwilliger Basis beruht, was in der vorliegenden Fassung des Richtplans nicht zur Geltung komme. Zudem sei die Umsetzung der Gemeindestruktur noch nicht absehbar und die Richtplanung auf die heutige Struktur der Gemeinden angelegt.
Erläuterungen	Das Projekt Gemeindestrukturereform zeigt in vielfältigen Bereichen Schnittstellen zum Raumkonzept im Richtplan auf. Das Projekt Gemeindestrukturereform ist entsprechend hinsichtlich der räumlichen Organisation auf das Raumkonzept abgestützt. Der Richtplan soll lediglich die Grundlagen für die Gemeindestrukturereform schaffen. Weiterführende Aussagen zur Umsetzung oder gar zu einer Beteiligungspflicht werden im Richtplan nicht getroffen. Das Prinzip der Freiwilligkeit wird durch den Richtplan unterstützt und insbesondere in Kapitel 3.1 hervorgehoben. In der Raumentwicklung soll horizontal und vertikal eine intensive, aber ausschliesslich kooperative und lösungsorientierte Zusammenarbeit gepflegt werden. Die Gemeindestrukturereform stellt dabei nur eine mögliche Form der Kooperation dar.
Umgang im Richtplan	Die Ausführungen im Richtplan, mit dem Grundsatz einer Stärkung der Zusammenarbeit des Kantons mit den Gemeinden sowie der Zusammenarbeit unter den Gemeinden, werden beibehalten. Um Missverständnisse zu vermeiden wird der Querverweis auf das Projekt Gemeindestrukturereform gestrichen.

4.2 Öffentliche Bauten und Anlagen

Bei den öffentlichen Bauten und Anlagen gibt es im Wesentlichen zu vier Themen Einwendungen oder Anregungen:

Kantonale Verwaltung

Einwand und Anregungen	Von einzelnen Einwendern wird die Handlungsnotwendigkeit bezüglich einer Immobilienstrategie für die kantonale Verwaltung bezweifelt, da sich die Verwaltung bereits an einem guten Standort befindet.
------------------------	--

Erläuterungen Eine übergeordnete Immobilienstrategie ermöglicht eine ganzheitliche Betrachtung der verschiedenen Standorte und unterstützt die optimale Realisierung und Nutzung kantonaler Immobilien. Eine Handlungsnotwendigkeit ergibt sich zudem aufgrund der gestiegenen Ansprüche an die Kantonale Verwaltung und dem sanierungsbedürftigen Zustand verschiedener Räumlichkeiten. Eine Standortverlegung kommt nur dann in Frage, wenn die bestehenden Bauten und Anlagen nicht durch organisatorische und betriebliche Massnahmen besser genutzt werden können oder Neuinvestitionen am Standort nicht in Frage kommen.

Umgang im Richtplan Der Formulierungen im Richtplan lassen einen flexiblen und ergebnisoffenen Umgang zur Standortentscheidung der kantonalen Verwaltung zu. An der generellen Stossrichtung zur Standortprüfung wird festgehalten.

Regionale Sportstätte

Einwand und Anregungen Von verschiedenen Einwendern werden die Rahmenbedingungen zur Standortentscheidung einer regionalen Sportstätte hinterfragt. Dies betrifft einerseits die konkrete räumlich Lage als auch die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen.

Erläuterungen Aussagen zur Regionalen Sportanlagen sind in der Abstimmungsanweisung 3.3-2 Standortentscheid regionale Sportstätte enthalten. Eine Konkretisierung der Standortentscheidung kann nicht im Rahmen des kantonalen Richtplans entschieden werden. Hierzu bedarf es eines weiteren Prüfverfahrens, welches ausserhalb des kantonalen Richtplans vorgenommen wird. Eine Detailuntersuchung zu den Auswirkungen auf Natur- und Landschaft sowie die Landwirtschaft erfolgt erst nach der Konkretisierung der Standortfrage. Die Belange der Landwirtschaft werden dabei berücksichtigt. Die Belange des Verkehrs werden im Richtplan explizit aufgeführt, da es sich bei der Regionalen Sportstätte um eine Verkehrsintensive Einrichtung handelt und entsprechend berücksichtigt werden muss.

Umgang im Richtplan Die Ausführungen im Richtplan werden beibehalten. Sie widerspiegeln die Haltung des Regierungsrats und sind stufengerecht auf Ebene des Richtplans. Um dem schonenden Umgang mit landwirtschaftlichen Flächen das notwendige Gewicht beizumessen, wird ein Querverweis zur Sicherung der Fruchtfolgeflächen eingefügt (Abstimmungsanweisung 6.2-1).

Durchgangsplätze

Einwand und Anregungen Verschiedene Einwender hinterfragen die Rahmenbedingungen zur Standortentscheidung des Durchgangsplatzes für Fahrende. Dies begründet sich vor allem darin, dass bestimmte Gemeinden nicht als Standort berücksichtigt werden sollen.

Erläuterungen Der Durchgangsplatz dient dem kurzfristigen Aufenthalt – bis zur Dauer von einem Monat – während der sommerlichen Reisetätigkeit. Er sollte

mit einer Infrastruktur für die täglichen Bedürfnisse ausgestattet sein. Im Gegensatz zu Campingplätzen, die der Erholung von Touristen dienen, erlauben Durchgangsplätze den Fahrenden neben dem Wohnen das Ausüben einer Erwerbsarbeit. Heute bestehen in der Schweiz 43 Durchgangsplätze. Als Antwort auf ein Postulat der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats hat der Bundesrat mit Beschluss vom 18. Oktober 2006 einen Bericht zur Situation der Fahrenden in der Schweiz vorgelegt. In den Schlussfolgerungen des Berichts wird das UVEK beauftragt, den Anliegen der Fahrenden bei der Genehmigung der kantonalen Richtpläne angemessene Rechnung zu tragen. Der Kanton fasst lediglich den Auftrag zur Evaluierung eines Standortes und nimmt keine Standortentscheidung vor. Die Standortentscheidung wird innerhalb eines Prüfverfahrens thematisiert und mit den Gemeinden abgesprochen.

Umgang im Richtplan Die Ausführungen im Richtplan werden beibehalten. Sie widerspiegeln die Haltung des Regierungsrats und sind stufengerecht auf Ebene des Richtplans.

Regionale Schiessanlage

Einwand und Anregungen Von einzelnen Einwendern wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, einen langfristig nutzbaren Standort für eine regionale Schiessanlage zu finden, da die Gemeinden verpflichtet sind, eine Gelegenheit zur Absolvierung der obligatorischen Schiesspflicht zu bieten.

Erläuterungen Der Regierungsrat sieht hinsichtlich einer regionalen Schiessanlage aktuell keinen hohen Handlungsdruck. Nach der Schliessung der 300 m-Schiessanlage in Altdorf aus Lärmschutzgründen konnte mit dem Gemeinderat Flüelen eine befristete Vereinbarung zur Benützung der Schiessanlage Flüelen unterzeichnet werden. Diese besteht nur bis zum 31. Dezember 2018 und somit innerhalb der Gültigkeit des Richtplans. Im Zusammenhang mit den verschiedenen Vorabklärungen und Planungen zur möglichen Entwicklung von Flüelen-West wurde offenkundig, dass eine Entwicklung des bestehenden Gewerbegebiets in Richtung Wohnen und Tourismus mit dem Schiesslärm ausgelöst durch die Schiessanlage in Flüelen in einem Konflikt steht. Sollten die Planungen zu Flüelen-West dereinst wieder aufgenommen und weiter vorangetrieben werden, ist die Frage des Umgangs mit dem Schiesslärm und einer allfälligen Verlagerung der Schiessanlage in Flüelen zielgerichtet anzugehen. Das Schiesswesen ist aber in erster Linie Sache der Gemeinden und ein Projekt für eine regionale Schiessanlage im unteren Reusstal müsste auf konkrete Initiative der Gemeinden erfolgen. Selbstverständlich sind die kantonalen Fachstellen, insbesondere die Raumplanung- und Umweltschutzfachstellen, im Rahmen einer eventuellen Standortevaluation mit einzubeziehen.

Umgang im Richtplan Im Richtplan werden keine zusätzlichen Ausführungen zu einer regionalen Schiessanlage aufgenommen. Entsprechende Überlegungen sollen in das regionale Sportstättenkonzept einfließen.

4.3 Neue Regionalpolitik

Einwand und Anregungen	Es wurde festgestellt, dass die Aspekte Wirtschaft und Naturräume bzw. Kultur zu unterschiedlich gewichtet werden. Weiter wurde beantragt, den Lösungsansatz für die ländlichen Entwicklungsräume klarer zu definieren und insbesondere festzuhalten, wie die Bildung eines aktiven Regionalmanagements strukturell und finanziell aussehen soll.
Erläuterungen	Der wirtschaftliche Fokus entspricht der Ausrichtung der Neuen Regionalpolitik des Bundes. Die Umsetzung der NRP im Kanton Uri setzt darauf, die Wettbewerbsfähigkeit einzelner Kantonsteile in ländlichen Regionen sowie in Berg- und Grenzregionen zu steigern. Die Erhaltung von Arbeitsplätzen in diesen Kantonsteilen ist erklärtes Ziel der neuen Regionalpolitik und trägt somit zur Strategie der dezentralen Besiedlung bei. Durch das Erstellen eines Umsetzungsprogramms wird ein starker Bezug zu einzelnen im Richtplan verankerten Massnahmen hergestellt und diese inhaltlich aufeinander abgestimmt. Entsprechend den Richtplaninhalten werden somit auch die Ansprüche von Natur- und Kulturräumen berücksichtigt. Zudem dienen die Erkenntnisse aus dem Umsetzungsprogramm 2008-2011 als Grundlage für die Weiterentwicklung der Umsetzungsstrategie und den entsprechenden Massnahmen. Im Kanton Uri deckt der Regionalentwicklungsverband Uri (REV Uri) das gesamte Kantonsgebiet ab. Es gibt keine weiteren Regionalentwicklungsorganisationen, wie dies in anderen Kantonen der Fall ist. Ansprechpartner für die Projektabwicklung stellen Gemeinden und private Projektträger dar. Im Zuge der Neuausrichtung der Regionalpolitik (NRP) ergeben sich neue Anforderungen. Notwendig ist ein aktives Regionalmanagement, welches gemeinsam mit den privaten und anderen öffentlichen Akteuren Projekte initiiert und vorantreibt. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen und den allgemeinen Anforderungen der Standortentwicklung stehen insbesondere Anforderungen im Bereich Projektinitiierung, Projektkoordination, Projektleitung und Inputs zur Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen an ein künftiges wirksames Regionalmanagement im Kanton Uri im Vordergrund.
Umgang im Richtplan	Die Ausführungen zur Neuen Regionalpolitik werden beibehalten. Sie entsprechen den Zielsetzungen des Kantons, wie sie auch in der nächsten Programmperiode von 2012-2015 verfolgt werden. Im Kanton ist bereits der Regionalentwicklungsverband Uri tätig. Es ist vorgesehen, diesen durch ein Regionalmanagement zu ersetzen. Die Gemeinden werden als weitere Beteiligte aufgeführt.

5 Siedlung

5.1 Siedlungsbegrenzungslinien

Einwand und Anregungen Im Zusammenhang mit den Siedlungsbegrenzungslinien werden im Wesentlichen drei Arten von Einwänden eingebracht.

- 1) Die Genauigkeit der Darstellungen des Siedlungsgebietes/der Siedlungsbegrenzungslinien ist nicht ausreichend. Um deutliche Aussagen bzgl. rechtlicher Konsequenzen treffen zu können, muss die Darstellung der Siedlungsbegrenzungslinien präzisiert werden.
- 2) Die Aktualität der Siedlungsbegrenzungslinien entspricht nicht dem aktuellen Stand, da sich die jeweilige Gemeinde bereits weiterentwickelt hat und wenige bzw. keine verbleibenden Bauzonenreserven mehr bestehen. Die Entwicklung der Gemeinde wird somit unverhältnismässig eingeschränkt.
- 3) Es besteht Anpassungsbedarf der Siedlungsbegrenzungslinien, da einzelne Gemeinden Flächen für die Gemeindeentwicklung vorgesehen haben, welche nach aktuellem Stand ausserhalb der Siedlungsbegrenzungslinie liegen.

Erläuterungen Aufgrund der Topografie und der geografischen Situation steht nur ein sehr kleiner Teil der gesamten Kantonsfläche von Uri für eine dauerhafte Besiedlung und eine intensive landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung. Zusätzlich schränken weitere Faktoren wie beispielsweise Naturgefahren die Nutzungsmöglichkeiten ein. Boden für die Besiedlung und die Landwirtschaft ist deshalb ein sehr knappes Gut. Die Flächenbeanspruchung durch die Siedlungstätigkeit hat aber in Vergangenheit gegenüber der Bevölkerungsentwicklung überproportional stark zugenommen. Die stetige und wenig koordinierte Siedlungsausdehnung setzt das Kulturland und damit auch die Landwirtschaft zunehmend unter Druck. Insbesondere aufgrund der knappen Bodenressourcen ist die Begrenzung und Steuerung der Siedlungsentwicklung erklärtes Ziel des Regierungsrats. Neben den raumplanerischen Festsetzungen ergeben sich einige dieser Begrenzungen aus den natürlichen Gegebenheiten (Flüsse, Topografie) und daraus resultierenden Naturgefahren (Hochwasser, Steinschlag, Lawinen). Darüber hinaus sind in den bestehenden Korridoren der Übertragungsleitungen und anderen Infrastrukturanlagen (Autobahn, Eisenbahn) weitere Begrenzungen der Siedlungsentwicklung gegeben.

Im vorliegenden Richtplanentwurf wird darauf hingewiesen, dass die zukünftige Entwicklung prioritär auf den unbebauten Bauzonen innerhalb der Siedlungsbegrenzungen erfolgen soll. Die Siedlungsflächenpotenziale innerhalb der bestehenden Bauzonen sind im Rahmen des Projekts Raum+ mit der ETH Zürich für alle Gemeinden im Kanton erhoben worden. Dabei hat sich gezeigt, dass in Uri gesamthaft Bauzonenreserven von rund 200 ha bestehen, wovon ca. 91 ha Wohn- und Mischzonen und 65 ha Arbeitszonen bestehen. Die zu erwartenden Bedürfnisse für Bauland für die kommenden 10 bis 15 Jahre könnten deshalb theoretisch innerhalb der bestehenden Bauzonen befriedigt werden. Teilweise sind die erhobenen Baulandreserven aber aus unterschiedlichen Gründen blockiert. Deshalb braucht es auch in Zukunft die Möglichkeit neues Bauland auszuscheiden. Neueinzonungen von Bauland sollen jedoch erst in zweiter Priorität erfolgen. Siedlungsbegrenzungslinien verhindern, dass wertvolle Natur- und Landschaftsflächen durch fortschreitende Siedlungsentwicklungen permanent verloren gehen. Vor dem Hintergrund der knappen Bodenressourcen stellt dieser Schutz ein wichtiges kantonales Ziel dar. Im Rahmen der Totalrevision des kantonalen Richtplans sind weitere Massnahmen für die Steuerung der Siedlungsentwicklung vorgesehen, insbesondere werden die Voraussetzungen für Neueinzonungen von Bauland im Richtplan konkretisiert und Vorgaben für die Dimensionierung der Bauzonen in den Gemeinden gemacht.

Der Forderung nach einem haushälterischen Umgang mit dem Boden wird mit den Massnahmen im Richtplan Rechnung getragen. Trotzdem soll ein ausreichender Handlungsspielraum für die nachfolgenden Planungen der Gemeinden möglich bleiben. Die vom Regierungsrat vorgeschlagene Strategie zur Siedlungsbegrenzung und Siedlungssteuerung wird von den Gemeinden grossmehrheitlich begrüsst und unterstützt.

Umgang im Richtplan

Einzelne Anpassungen der Siedlungsbegrenzungslinien in Gemeinden des unteren Reusstals wurden auf Antrag der Gemeinden vorgenommen. Die Siedlungsbegrenzungslinien sind im Richtplan nicht parzellenscharf abgebildet. Für die Nutzungsplanungen der Gemeinden besteht damit der nötige Handlungsspielraum im Grenzbereich der im Richtplan vorgegebenen Siedlungsbegrenzungen. Der kantonale Richtplan ist kein "Vornutzungsplan".

5.2 Siedlungsentwicklung

Kommunales Siedlungsleitbild

Einwand und Anregungen

Das Kommunale Siedlungsleitbild wird von verschiedenen Einwendern als unnötiges zusätzliches Planungsinstrument betrachtet. Zentraler Einwand ist, dass eine vorausschauende Planung der Gemeinden ausreichend durch die Aussagen in der Ortsplanung berücksichtigt wird.

Erläuterungen	Das Kommunale Siedlungsleitbild ist ein wichtiger Bestandteil der Ortsplanung und die Umsetzung wird vom Amt für Raumentwicklung (ARE) positiv bewertet. Es stellt ein Instrument zur Sicherstellung einer inhaltlich abgestimmten Planung einer Gemeinde dar. Insbesondere in dynamischen Gemeinden ermöglicht ein kommunales Siedlungsleitbild, dass Aspekte und Anliegen der Bevölkerung in die Siedlungsentwicklung einfließen. Es bietet gegenüber der formellen Planung grössere Flexibilität in Inhalt und Darstellung. Hierdurch wird gewährleistet, dass die Gemeinden eine auf sie zugeschnittene Siedlungsstrategie entwickeln können. So entsteht ein „roter Faden“ in der Planung, der die Identität der Gemeinden respektiert. Diese Identität ist wichtig für einen attraktiven Lebensraum und lebendige Dörfer. Die Abstimmungsprozesse, die im Rahmen des Kommunalen Siedlungsleitbildes getroffen werden, kommen allen nachfolgenden Planungen zu Gute. Hierdurch wird eine wichtige Vorleistung geschaffen, auf denen nachfolgende Planungen aufsetzen können. Mit dem neuen Planungs- und Baugesetz, welches seit dem 1. Januar 2012 gültig ist, können kantonale Beiträge an kommunalen Planungen zudem nur noch über Aufträge unterstützt werden, die sich aus dem kantonalen Richtplan ergeben. Mit der Verankerung des Kommunalen Siedlungsleitbildes im Richtplan wird somit ermöglicht, dass der Kanton den Gemeinden bei der Erstellung der Siedlungsleitbilder Hilfestellung bieten kann. Eine Wegleitung hierzu ist in Erarbeitung.
Umgang im Richtplan	Die Ausführungen zum kommunalen Siedlungsleitbild im kantonalen Richtplan werden beibehalten. Ein- und Auszonungen (Wohnen und Gewerbe)
Einwand und Anregungen	Verschiedene Einwander sind der Meinung, dass die Entwicklungsmöglichkeiten, insbesondere in ländlichen Gemeinden und Berggemeinden, durch die neu gefassten Regelungen zur Ein- und Auszonung zu stark eingeschränkt werden. Insbesondere wird befürchtet, dass in der Siedlungsentwicklung nicht auf die Bedürfnisse der Bevölkerung, des Tourismus und der ansässigen Gewerbetreibenden eingegangen werden kann. Es wird gefordert, dass die Entwicklungsmöglichkeiten vor allem in strukturschwachen Teilen des Kantons erhalten bleiben müssen oder entsprechende Ausgleichsmechanismen installiert werden.
Erläuterungen	Der haushälterische Umgang mit dem knappen Gut Boden für den Kanton Uri ein zentrales Anliegen dar. Einem restriktiven Umgang mit der zusätzlichen Ausweisung von Flächen für die Siedlungsentwicklung ist insbesondere vor dem Hintergrund der räumlichen Gegebenheiten, mit schmalen Tälern und steilen Hanglagen, besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die im Richtplan entworfenen Regelungen sind notwendig und zweckmässig, um ein raumplanerisch ungünstiges Wachstum der Siedlungen und Gewerbestandorte zu unterbinden. Gleichzeitig bieten die getroffenen Regelungen den betroffenen Gemeinden ausreichend Handlungsspielraum, um eine gesunde Siedlungsentwicklung zu erlauben. Die Ausweisung neuer Siedlungsflächen wird durch den Richtplan nicht verhindert, sondern lediglich an Bedingungen geknüpft, die eben-

falls im Interesse der Gemeinde liegen, beispielsweise, dass keine Ausweisung von Siedlungsflächen erfolgt, wenn kein Bedarf nachgewiesen werden kann.

Im Zusammenhang mit den Entwicklungsmöglichkeiten mit gewerblichen Ansiedlungen gilt der Bestandsschutz. Durch den Richtplan wird keine Umsiedlung von Unternehmen erzwungen. Insbesondere kleinere Unternehmen in den Seitentälern und strukturschwachen Teilen des Kantons leisten einen wesentlichen Betrag zur Funktionalität dieser Regionen. Diese Gewerbestandorte sollen auch in Zukunft erhalten bleiben und ausreichend Spielraum für ihre Entwicklung sichergestellt werden. Zukünftige Einzonungen von grösserem Massstab stehen jedoch nicht im Einklang mit den Zielen und Qualitäten der ländlichen Regionen. Die Konzentration von Gewerbestandorten an gut erschlossenen Standorten stellt eine Chance für die Gewerbetreibenden dar und verbessert die Voraussetzungen im regionalen Wettbewerb.

Umgang im Richtplan	Der vorgeschlagene Umgang mit Neueinzonungen wird beibehalten. In Bezug auf die Entwicklungsmöglichkeiten kleinerer Betriebe wird eine Präzisierung der Regelungen vorgenommen.
---------------------	---

5.3 Entwicklungsschwerpunkte

Einwand und Anregungen	Zu den Entwicklungsschwerpunkten wurde ein breites Spektrum an Einwänden und Anregungen geäussert. In mehreren Einwendungen wird darauf hingewiesen, dass die Gemeindeversammlung von Flüelen vom 1. Juli 2010 ein Kreditbegehren für die Planungen in „Flüelen-West“ abgelehnt hat. Dies sei bei den Überlegungen zum Entwicklungsschwerpunkt „Wohnen und Tourismus in Flüelen“ zu berücksichtigen.
------------------------	--

Erläuterungen	Bereits heute bestehen beachtliche Baulandreserven für die Industrie und das Gewerbe in allen Gemeinden des unteren Reusstals. Zukünftig wird die Konzentration der Industrie- und Gewerbebezonen in den Entwicklungsschwerpunkten angestrebt. Mit den Flächenpotenzialen für neues Bauland in den Entwicklungsschwerpunkten beim Kantonalbahnhof Altdorf, im Gebiet Rynächt und Schächenwald in der Gemeinde Schattdorf, im Gebiet Gygen in der Gemeinde Erstfeld und in Amsteg bestehen langfristig ausreichend Flächenreserven für zusätzliche Industrie- und Gewerbebezonen. Insgesamt sind in den Entwicklungsschwerpunkten im Richtplan rund 36 ha Flächen für zusätzliche Industrie- und Gewerbebezonen reserviert.
---------------	--

Die Entwicklung der Wirtschafts- und Arbeitsplatzgebiete erfolgt mittels rollender Planung und in Abstimmung zwischen Kanton und Gemeinden. Die Ausscheidung von neuen Industrie- und Gewerbebezonen erfolgt durch die Gemeinden im Rahmen der Nutzungsplanung. Diese muss

abgestimmt mit übergeordneten Vorgaben zur Bauzonendimensionierung, Landschafts- und Ortsbildqualität und verkehrlicher Erschliessung erfolgen.

Trotz der kommunalen Ablehnung des Planungskredits bleibt aus kantonalen Sicht die weitere Entwicklung von Flüelen als Wohn- und Tourismusstandort ein langfristig anzustrebendes Ziel. Das grundsätzliche Potenzial für eine Entwicklung zu Gunsten des gesamten Kantons ist nach wie vor gegeben. Der Regierungsrat sieht vor, mit einer Entwicklungsplanung in Zusammenarbeit mit der Gemeinde und den Grundeigentümern die Perspektiven für Tourismus und Wohnen in Flüelen westlich der Bahnlinie zu ermitteln.

Umgang im Richtplan An der grundsätzlichen Stossrichtung des Entwicklungsschwerpunktes „Wohnen und Tourismus in Flüelen“ wird festgehalten. Dem Entscheid der Gemeindeversammlung Flüelen zum Planungskredit wird Rechnung getragen, indem im Richtplan sowohl die Priorität als auch der Koordinationsstand in der Abstimmungsanweisung zurückgestuft wird.

5.4 Weiler

Einwand und Anregungen Im Zusammenhang mit Weilern werden im Wesentlichen zwei Arten von Einwänden eingebracht.

- 1) Die Beschränkung der Weilerzone auf das bereits überbaute Gebiet sowie die Beschränkung der baulichen Entwicklungen innerhalb des bereits überbauten Gebiets verunmöglicht eine Entwicklung der Weiler. Dies widerspreche dem Grundsatz der dezentralen Besiedlung und benachteiligt insbesondere Berggemeinden.
- 2) Gemäss einzelner Einwender sind zusätzliche Weiler im Richtplan zu kennzeichnen bzw. einzelne Weiler aus dem Richtplan als Weiler zu entfernen.

Erläuterungen Das Raumplanungsrecht ermöglicht die Ausscheidung von Weilerzonen für die Erhaltung von Kleinsiedlungen ausserhalb der Bauzonen, wenn diese im kantonalen Richtplan festgesetzt sind. Zur Erhaltung bestehender Kleinsiedlungen ausserhalb der Bauzonen können besondere Zonen nach Artikel 18 RPG, beispielsweise Weiler- oder Erhaltungszonen bezeichnet werden, wenn der kantonale Richtplan (Art. 8 RPG) dies in der Karte oder im Text vorsieht. Das kantonale Planungs- und Baugesetz sieht Weilerzonen vor: Die Weilerzone bezweckt, ländliche Kleinsiedlungen zu erhalten und massvoll zu entwickeln. Der kantonale Richtplan bestimmt die möglichen Gebiete für Weilerzonen. In diesem Rahmen legt die gemeindliche Bauordnung die zulässigen Nutzungen entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen fest.

Die Regelungen im Richtplan haben primär die Erhaltung der bestehenden Bausubstanz und die dezentrale Besiedelung zum Ziel. Es soll eine harmonische Eingliederung der Bauten in die Landschaft gewährleisten werden. Soweit zur Stärkung der Stützpunktfunktion oder zur Verhinderung der Abwanderung der Wohnbevölkerung zusätzlich eine massvolle Entwicklung erforderlich ist, können weitergehende Massnahmen zugelassen werden, etwa An- und Umbauten, Neben- und Kleinbauten, Nutzungsänderungen von untergeordneter Bedeutung oder Ersatzneubauten. Zusätzliche Neubauten sind nicht möglich. Die Weilerzone ist in ihrer Ausdehnung auf das bereits überbaute Gebiet zu beschränken. Verschiedene Gemeinden haben Weilerzonen ausgewiesen und diese der Bauzone zugeordnet. Diese Handhabung widerspricht geltendem Recht. Weilerzonen sind grundsätzlich Nichtbauzonen, in denen jedoch gegenüber RPG 24ff eine erweiterte Nutzung der bestehenden Gebäude möglich ist. Neue Weilerzonen können nur noch dort über die Nutzungsplanung ausgeschieden werden, wo dies der Richtplan vorsieht. Bestehende Weilerzonen, die in den Nutzungsplanungen der Gemeinden als Bauzone genehmigt wurden, haben Besitzstandgarantie.

Umgang im Richtplan

Die Ausführungen zu den Weilern werden beibehalten. Die Regelungen im Richtplan entsprechen den Zielsetzungen des Kantons und sind konform mit geltendem Planungsrecht.

5.5 Touristische Zweitwohnungen

Einwand und Anregungen

Von verschiedenen Einwendern wird der Umgang mit Zweitwohnungen kontrovers thematisiert. Einerseits wird eine konkrete Obergrenze für die Erstellung von Zweitwohnungen gefordert, andererseits soll für die örtliche Bevölkerung die Möglichkeiten erhalten werden, Zweitwohnungen zu erstellen. Darüber hinaus werden Wirkung und Umsetzbarkeit einer Zweitwohnungssteuer angezweifelt.

Erläuterungen

In der Beurteilung der Initiative zum Zweitwohnungsbau weist das Bundesamt für Raumentwicklung ARE darauf hin, dass die mangelhafte Auslastung der Zweitwohnungen die Auslastung und die Umsätze der übrigen touristischen Anbieter schwächt und zu einer negativen Ausstrahlung der Tourismusorte (Geisterorte) führt. Das revidierte Raumplanungsgesetz, das als Gegenvorschlag zur Initiative verabschiedet worden ist, gilt bereits seit dem 1. Juli 2011. Es verpflichtet Kantone und Gemeinden, mit geeigneten Massnahmen die Zahl neuer Zweitwohnungen zu beschränken, preisgünstige Erstwohnungen sowie die Hotellerie zu fördern und bestehende Zweitwohnungen besser auszulasten.

In diesem Zusammenhang wird bereits auf eine Beschränkung der Zweitwohnungen in Tourismusgemeinden hingewiesen. Die Formulierungen im Richtplan stellen keine pauschales Verbot für die Realisierung

weiterer Zweitwohnungen dar, sondern sind als strategische Zielsetzung zu betrachten. Der tatsächliche Umgang mit Zweitwohnungen muss gemeindespezifisch betrachtet werden.

In Bezug auf die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer merkt das Bundesamt darüber hinaus an, dass auch andere Kantone gesetzliche Grundlagen schaffen bzw. geschaffen haben, die den Gemeinden eine wirksamere Besteuerung der Zweitwohnungen ermöglichen. Damit sollen insbesondere die Aufwendungen der Gemeinden für die Infrastruktur und diejenigen der Tourismusvereine für das touristische Marketing finanziert werden.

Umgang im Richtplan

An der Stossrichtung des Richtplans, die auf gemeindespezifische Betrachtungen und situationsgerechte kommunale Massnahmen abzielt, wird festgehalten. Die Schaffung der Möglichkeiten zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer ist konform mit den kantonalen Zielsetzungen zur Begrenzung des Zweitwohnungszuwachses. Einzelne mögliche Massnahmen im Rahmen der kommunalen Planungen werden konkreter benannt. Im Richtplan wird eine Obergrenze für Zweitwohnungen in Tourismusgemeinden von 50 Prozent des Wohnungsbestandes genannt. Die Abstimmungsanweisungen werden diesbezüglich ebenfalls präzisiert.

6 Mobilität

6.1 West-Ost-Verbindung

Einwand und Anregungen

Eine Vielzahl an Einwendern spricht sich gegen die Umsetzung der West-Ostverbindung aus. Insbesondere der Abschnitt Gotthardstrasse bis Klausenstrasse stösst auf Widerstand. Hierfür werden im Wesentlichen folgende Gründe angeführt.

- 1) Die geplanten Massnahmen sind in den Richtplan aufgenommen worden, ohne alternative Linienführungen bzw. Verkehrskonzepte ausreichend geprüft zu haben. In diesem Zusammenhang wird ebenfalls angezweifelt, dass eine West-Ost-Verbindungen aus verkehrsplanerischer Sicht notwendig ist.
- 2) Die geplanten Massnahmen greifen in der aktuellen Linienführung sehr stark in das Natur- und Naherholungsgebiet am Schächenwald ein.
- 3) Die geplanten Massnahmen belasten die angrenzenden Wohnbereiche und sorgen für Lärm- und Schadstoffbelastungen. Hierdurch entstehen den Eigentümern hohe Wertverluste ihre Immobilien und Grundstücke.

Erläuterungen

Die Entwicklungsmöglichkeiten, die Lebensqualität und die Attraktivität im unteren Reusstal sind für den ganzen Kanton Uri von Bedeutung. Der Regierungsrat hat im Jahr 2006 basierend auf den Resultaten der Testplanung Entwicklungsziele für die Raumentwicklung im unteren Reusstal festgelegt. Ein wichtiger Schwerpunkt bildete dabei die Abstimmung der Siedlungsentwicklung mit dem Verkehr. Basierend auf diesen Entwicklungszielen erarbeitete die Baudirektion im Auftrag des Regierungsrats ein regionales Gesamtverkehrskonzept für das untere Reusstal (rGVK) mit folgenden Schwerpunkten:

- Die Entlastung der am dichtesten bebauten Siedlungsgebiete im unteren Reusstal
- Eine optimale Anbindung nach Aussen und Innen
- Die strassenseitige Erschliessung der Entwicklungsschwerpunkte
- Ein leistungsfähiges Busnetz, das auf den Kantonalbahnhof Altdorf und auf das künftige Strassennetz abgestimmt ist
- Die Aufwertung und der Ausbau des Langsamverkehrs

Gegenüber heute soll der Autoverkehr auf der Gotthardstrasse zwischen Flüelen und Schattdorf wesentlich reduziert werden. Die Verkehrsverlagerung wird durch einen neuen Halbanschluss A2 Altdorf Süd und die neue West-Ost-Verbindung (WOV) sichergestellt. Damit wird die Basis für die Förderung der umweltschonenden Mobilität mit Bus, Velo und zu Fuss geschaffen.

In den vergangenen Jahrzehnten war die Entlastung der Siedlungsgebiete von Altdorf, Bürglen und Schattdorf dauerhaft ein Thema. Bereits 1950 wurde ein Ausbau des Strassennetzes im unteren Reusstal ausserhalb der Siedlungsgebiete skizziert. Seither wurden immer wieder Vorschläge und Studien für eine Entlastung der Siedlungsgebiete vom Strassenverkehr erarbeitet. Im Jahr 1994 wurde erstmals eine Lösung mit einem neuen Autobahnanschluss im Raum Attinghausen und einer WOV entlang des Schächens aufgezeigt, die eine Neuorganisation des Verkehrsnetzes ermöglichen würde.

Die Erkenntnisse aus dem rGVK zeigen, dass verschiedene Elemente notwendig sind, damit die Gesamtziele erreicht werden. So ist die Kombination eines Halbanschlusses A2 Altdorf Süd und WOV verkehrlich die beste Lösung, weil sie die Siedlungsgebiete am besten entlastet. Der Halbanschluss A2 allein bietet zu wenig Vorteile, da die Entlastung des Zentrums Altdorf wesentlich geringer wäre als mit einer WOV. Zudem würde die Rynächtstrasse und der Bahnhofplatz Altdorf mit Zusatzverkehr belastet. Die WOV soll direkt im Kreisel Wysshus angeschlossen werden, weil mit einer Linienführung südlich des Schächens das Verbindungsstück auf der Umfahrungsstrasse zusätzlich belastet wird.

Ein Halbanschluss A2 Altdorf Süd kann aus Sicht des ASTRA bewilligt werden, ist aber immer im Zusammenhang mit einer WOV zu sehen, damit die Hauptstrasse des Bundes, die heute durch das Zentrum Altdorf führt, direkt vom neuen Halbanschluss aus auf kurzem Weg zur Klausenstrasse geführt werden kann. Lösungsansätze mit Querspangen zwischen Industriestrasse und der Gotthardachse im Bereich Seedorferstrasse, Bahnhof Altdorf oder Gründligasse oder ein hangseitiger Umfahrungstunnel sind allesamt nicht zielführend, weil sie keine oder nur eine unzureichende Entlastung der Siedlungsgebiete bewirken. Dies hat zur Schlussfolgerung geführt, dass die Kombination Halbanschluss A2 Altdorf Süd und WOV als sogenannte Bestvariante zu betrachten gilt.

Zusätzlich müssen in den Siedlungsgebieten flankierende Massnahmen ergriffen werden, damit die Wirkung des neuen Halbanschlusses und der WOV gewährleistet werden können und die Verhältnisse vor allem für den öffentlichen Verkehr und den Langsamverkehr entlang der Gotthardachse zu verbessern.

Ausgehend der Resultate der Planungsstudien zur Verkehrsentwicklung im unteren Reusstal hat der Regierungsrat im Richtplanentwurf den oberen Teil der WOV, Gotthardstrasse bis Klausenstrasse, als Zwischenergebnis eingetragen. Der untere Teil der WOV, Kreisel Wysshus bis

Gotthardstrasse, ist im Richtplanentwurf als Korridor festgesetzt worden. Mit der neuen Verkehrsachse können die Siedlungsgebiete entlastet werden und der öffentliche Verkehr erfährt eine Verbesserung in der Zuverlässigkeit des Busbetriebs. Durch die Entlastung der Gotthardstrasse kann zudem der Langsamverkehr aufgewertet werden. Gleichzeitig erhalten die Gemeinden Bürglen und Schattdorf einen direkten Zugang zu vielen Arbeitsplätzen.

Der Regierungsrat hat am 20. Dezember 2011 entschieden, den Richtplan auf Grund der Ergebnisse der Mitwirkung und der Analyse der beauftragten Verkehrsexperten im Bereich der Mobilität anzupassen. So soll die Nutzung der Gotthardstrasse von der Schächenbrücke bis zum Kollegikreisel und weiter Richtung Bürglen – mit flankierenden Massnahmen – als oberer Abschnitt der WOV genutzt und ausgebaut werden. An einer Realisierung der WOV kurz - zwischen Kreisel Wysshus und Gotthardstrasse - hält der Regierungsrat fest.

Umgang im Richtplan

Der obere Abschnitt der WOV wird aus dem Richtplan gestrichen. Am unteren Abschnitt der WOV wird als Festsetzung festgehalten, mit dem Auftrag an die Baudirektion, den im Richtplan festgesetzten Korridor umgehend zu einer Linienführung auszuarbeiten.

6.2 Räumliche Einbindung der NEAT

Einwand und Anregungen

Eine Vielzahl von Einwendern sieht Anpassungsbedarf bzgl. der Umsetzung und Nutzung der Bahnstreckenteile und Haltepunkten, welche in direktem Zusammenhang mit dem NEAT-Projekt stehen. Insbesondere betrifft dies die Verteilung von Güter- und Personenverkehr und die damit verbundenen Belastungen für die Wohnbevölkerung, die Umnutzung nicht mehr benötigter Bahntrassen sowie die Qualität der Bahnanschlüsse der einzelnen Ortschaften.

Erläuterungen

Der Bundesrat hat am 16. Dezember 2011 das Vorprojekt Uri Berg lang – Axen (Linienführung „Variante Reider“) genehmigt. Ferner genehmigte der Bundesrat die Festsetzung der Linienführung „Variante Reider“ für den Anschluss des Kantonsbahnhofs Uri im Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene (SIS). Der Regierungsrat begrüsst den Entscheid des Bundesrates die „Variante Reider“ mit Stammlinienumfahrung Flüelen im Sachplan festzusetzen. Sie bietet Flüelen einen direkten Bahnanschluss, ist flexibler und kann besser auf allfällig geänderte Rahmenbedingungen reagieren.

Grundlage für seinen Entscheid bildeten die beiden integral zu realisierenden Vorprojekte HAT und RES mit je einem Element Axentunnel, Tunnel Berg lang und Stammlinienumfahrung von Flüelen. Eine Linienführungswahl zwischen HAT und RES ist zum heutigen Zeitpunkt nur

möglich, weil beide Lösungen integral, d.h. mit der Stammlinienumfahrung von Flüelen in einer ersten Bauetappe, vorgesehen sind. Die Variante RES ohne Umfahrung von Flüelen wäre völlig inakzeptabel, weil sie grosse Lasten für Flüelen bedeuten würde, ohne die entsprechende Verbesserung im Siedlungsgebiet längs des Seeufers zu bringen.

Kantonaler Richtplan und Sachplan Verkehr sind widerspruchsfrei aufeinander abzustimmen und grundsätzlich als gleichberechtigte Raumplanungsinstrumente zu behandeln. Einer fortlaufenden Koordination dieser beiden Raumplanungsinstrumente ist hohe Bedeutung beizumessen. Sollten andere Rahmenbedingungen als die heute dargelegte, integrale Lösung aktuell werden, ist die Linienführungswahl vom Regierungsrat neu zu erwägen und der Sachplan entsprechend den neuen Erkenntnissen anzupassen. Durch die damit gewährleistete rollende Erarbeitung des Sachplans, besteht die Möglichkeit, auf geänderte Verhältnisse, neue sich stellende Aufgaben oder gesamthaft besser geeignete Lösungen zu reagieren und den Sachplan entsprechend anzupassen. Vor diesem Hintergrund ist auch die zukünftige Entwicklung der Bahninfrastruktur am Axen zu beurteilen. Die zukünftige Entwicklung und Umsetzung der Bahninfrastruktur am Axen wird politisch mit grosser Wahrscheinlichkeit vor der Nordzufahrt der NEAT in den Kanton Uri entschieden. Je nach Variante am Axen kann sich aus Sicht des Kantons Uri die Ausgangslage betreffend Variantenwahl im Abschnitt nördlich des Kantonsbahnhofs Altdorf ändern und müsste dannzumal in den Festlegungen des Sachplans berücksichtigt werden.

Für die zu einem späteren Zeitpunkt erfolgenden Ausführungsplanungen ist der Kanton in geeigneter Weise im Sinne eines kooperativen Planungsprozesses einzubeziehen, um notwendige Projektoptimierungen zu erreichen. Insbesondere soll die neue Haltestelle im Gebiet Reider möglichst weit nach Norden zu liegen kommen, damit eine gute Verknüpfung mit dem bestehenden Siedlungsgebiet von Flüelen mit kürzeren Wegen erfolgen kann. Die für den Bau der NEAT notwendigen Installationsplätze sind im Rahmen der Ausführungsplanung in der Fläche als auch in der zeitlichen Belegung möglichst zu reduzieren.

Der Kanton Uri ist in Anbetracht der zu erwartenden starken Zunahme des alpenquerenden Güter- und Personenverkehrs an einer möglichst raschen und integralen Umsetzung der NEAT interessiert. Es soll möglichst verhindert werden, dass der alpenquerende Verkehr auf der Schiene den hauptsächlichen Lebens- und Wirtschaftsraum im unteren Reusstal über weitere Jahrzehnte übermässig belastet und die Raumentwicklung im engen Talraum zu stark einschränkt. Ferner muss verhindert werden, dass der für den Kanton wichtige Personennahverkehr auf der Schiene durch Fernverkehrs- und Güterzüge verdrängt wird. Der Regierungsrat erwartet deshalb, dass der Bund Möglichkeiten einer raschen und integralen Umsetzung mit hoher Priorität prüft.

den Forderungen des Regierungsrats. Bei den Raumsicherungen gilt es die Unklarheiten auf übergeordneter Ebene zu berücksichtigen. Der Richtplan widerspiegelt den aktuellen Stand der Verhandlungen zwischen Bund und Kanton. Allfällige Änderungen gilt es in einem dynamischen Anpassungsprozess im Richtplan zu berücksichtigen.

6.3 Passstrassen

Einwand und Anregungen	Es wurde festgestellt, dass der Unterhalt und ein allfälliger Ausbau der Passstrassen mit den anderen Kantonen abgestimmt werden muss. Weiter wurde beantragt, dass die touristische Stärkung der Passübergänge sich nicht auf den Gotthardraum beschränken darf und allgemein die Substanzerhaltung der Passstrassen gesichert werden muss. Der Erhaltungsstandard der Strassen ist auf beiden Passseiten abzugleichen, da teilweise umfangreiche und kostenintensive Sanierungsprojekte in anderen Kantonen anstehen oder bereits in der Ausführung sind. Des Weiteren werde mit der Strategie Strasse die Substanz- und Werterhaltung der Passstrassen vernachlässigt.
Erläuterungen	Im Raumkonzept wird als Grundsatz festgehalten, dass der Kanton die Sicherung der Passübergänge in andere Kantone als Verbindungsrou-ten von kantonaler und nationaler Bedeutung anstrebt und sie als Teil des touristischen Angebots stärkt. Dieses Ziel wird mit einem sachge-rechten und wirtschaftlich effizienten Einsatz der Mittel erreicht und si-chergestellt. Der Einsatz der Mittel und die notwendigen Massnahmen zur Sicherung der Passübergänge sind in der Strategie Strasse, die vom Regierungsrat am 19. Februar 2008 genehmigt wurde, festgelegt. Die Strategie Strasse, die weitere Siedlungsentwicklung und die wirtschaftli-che Entwicklung des ganzen Kantons werden aufeinander abgestimmt, damit volkswirtschaftlich optimale Lösungen realisiert werden. Dazu ge-hören die Erschliessung der Seitentäler und der Unterhalt der Pass-strassen sowie die Stärkung der Passstrassen als touristisches Angebot im ganzen Kanton.
Umgang im Richtplan	An der Stossrichtung wird grundsätzlich festgehalten. Der Richtplan wurde jedoch dahingehend angepasst, dass die Passstrassen nicht nur im Gotthardraum, sondern im ganzen Kanton touristisch gestärkt werden sollen.

7 Natur und Landschaft

7.1 Landwirtschaftliche Planung

Einwand und Anregungen

Einige Einwander fordern, dass als Grundlage für die Richtplanung eine landwirtschaftliche Planung vorliegen soll, um Kulturlandflächen langfristig für die Landwirtschaft zu sichern. Gemäss Art. 9 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Uri (PBG) hat die Richtplanung des Kantons insbesondere auf die Bedürfnisse der Landwirtschaft gemäss der landwirtschaftlichen Planung Rücksicht zu nehmen. Darüber hinaus wird die Pflege von Natur- und Kulturlandschaft als wichtiges Element für die Qualität des Raumes unterstrichen.

Erläuterungen

Ein haushälterischer Umgang mit der knappen Ressource Boden ist von grösster Wichtigkeit. Mit den vorgesehenen Festlegungen und Massnahmen im Richtplan in den Kapiteln 4.1 Siedlungsentwicklung und Siedlungsbegrenzung, 4.3 Entwicklungsschwerpunkte und 6.2 Landwirtschaft wird der Bedeutung des Kulturlandschutzes umfassend Rechnung getragen. Die festgelegten Siedlungsbegrenzungslinien die in der Richtplankarte aufgezeigt sind und für die Ortsplanungen der Gemeinden einen Rahmen vorgeben, wirken als raumplanerische Massnahme zum langfristigen Schutz des Kulturlandes und der Landwirtschaft. Die Siedlungsbegrenzungslinien sind im Wesentlichen so festgelegt worden, dass die grossen zusammenhängenden landwirtschaftlichen Flächen im unteren Reusstal erhalten bleiben. Weitergehende Massnahmen im Richtplan unterstützen den Kulturlandschutz zusätzlich. Fruchtfolgeflächen (FFF) sollen grundsätzlich ungeschmälert erhalten werden und stehen für die Siedlungsentwicklung nicht mehr zur Verfügung. Im Richtplan werden zudem Massnahmen festgesetzt die eine Entwicklung nach Innen und die Nutzung bestehender Baulandreserven vorrangig unterstützen.

Der Richtplan sieht vor, dass eine landwirtschaftliche Planung für die Gebiete innerhalb der festgelegten Siedlungsbegrenzungslinien erarbeitet wird. Es ist aber nicht möglich und zielführend über den ganzen Kanton eine landwirtschaftliche Planung im Sinne eines Sachplans „Landwirtschaft“ zu erarbeiten. Mit der Strategie Landwirtschaft Uri wohin (Lanuwo) des Regierungsrats und den vorgesehenen Massnahmen im Richtplan, bestehen hinlänglich strategische Planungen, um das wertvolle Kulturland langfristig für die Landwirtschaft zu sichern und die notwendigen Massnahmen umzusetzen. Die Anliegen der Landwirtschaft sollen bei Ortsplanungsrevision der Gemeinden verstärkt beachtet werden und bei der Interessensabwägung für neues Bauland ist der Kulturlandschutz stärker zu gewichten. Die landwirtschaftliche Planung dient

da als Grundlage, um die Interessen der Landwirtschaft zielgerichtet einbringen zu können. Mit dem Instrument der landwirtschaftlichen Planung werden die landwirtschaftlichen Nutzflächen innerhalb der im Richtplan festgelegten Siedlungsbegrenzungslinien analysiert, bewertet und stufengerecht in die Ortsplanungsrevisionen eingebracht.

Umgang im Richtplan An den vorgesehenen Massnahmen im Richtplan im Bereich Siedlungssteuerung und Baulanddimensionierung zum Schutz des Kulturlandes wird festgehalten. Das Instrument der landwirtschaftlichen Planung wird zielgerichtet und stufengerecht als Grundlage für die Ortsplanungsrevisionen unter Federführung des Kantons erarbeitet.

7.2 Umgang mit Inventaren

Einwand und Anregungen Die Eingaben zum Thema Natur und Landschaft sind kontrovers ausgefallen. Einerseits wird verlangt, dass explizitere Aussagen zum Umgang mit den Natur- und Landschaftsschutzgebieten, insbesondere mit den Objekten der Bundesinventare, zu machen sind. Dabei wird insbesondere ein restriktiverer Umgang mit dem Bauen ausserhalb der Bauzone gefordert. Im Rahmen der Richtplanung seien die Vorgaben des Bundes in Bezug auf die Bundesinventare zu verdeutlichen und im regionalen Kontext zu konkretisieren, da dies eine kantonale Vollzugsaufgabe sei. Auf der anderen Seite wird verlangt, dass keine Erweiterungen von Natur- und Landschaftsschutzgebieten im Kanton Uri mehr erfolgen sollen. Der Kanton Uri sei bereits ein naturnaher und naturverbundener Kanton und eine Erweiterung von Naturschutzgebieten und naturnahen Flächen im Umfang nicht mehr notwendig.

Erläuterungen Der Kanton Uri zeichnet sich durch eine grosse landschaftliche und biologische Vielfalt aus, weshalb er eine besondere Verantwortung im Arten- und Biotopschutz für die Schweiz trägt. Im nationalen Vergleich gehört der Kanton Uri im Bereich der Trockenwiesen und -weiden zu den Kantonen mit den grössten Flächen. Im kantonalen Richtplan werden Natur- und Landschaftsschutzgebiete und Objekte abgebildet soweit sie in einem Bundesinventar, dem rechtskräftigen kantonalen Schutzinventar gemäss dem kantonaalem Natur- und Heimatschutzgesetz (kt. Verzeichnis der Schutzobjekte) oder der bestehenden Richtpläne 1985 oder 1999 enthalten sind oder für die bereits grundeigentümergebundene Schutzmassnahmen umgesetzt worden sind. Darüber hinaus sind keine Erweiterungen von Natur- und Landschaftsschutzgebieten im Richtplan vorgesehen. Der Richtplan enthält aber die Handlungsanweisung, mit geeigneten Massnahmen den Schutz, die Pflege und die Entwicklung der Lebensräume von bedrohten Arten und der im kantonalen Schutzinventar aufgeführten Biotope von kantonaler und nationaler Bedeutung Rechnung zu tragen. Die den Landschaften angepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzung und die Erholung sind auch in Zukunft

gewährleistet. Der Schutz, die Pflege und die ökologische Aufwertung der Landschaften erfolgt prioritär mittels Vereinbarungen.

Umgang im Richtplan

Im Richtplan werden nur Natur- und Landschaftsschutzobjekte oder Kulturobjekte aufgenommen, die bereits in einem rechtsgültigen nationalen oder kantonalen Inventar enthalten sind, Bestandteil der Richtpläne von 1985 bzw. 1999 waren oder für die bereits grundeigentümergebundene Schutzmassnahmen (z.B. Schutzverordnungen) erlassen wurden.

8 Ver- und Entsorgung und weitere Infrastrukturen

8.1 Schutz- und Nutzungskonzept erneuerbare Energien

Einwand und Anregungen	Im Zusammenhang mit dem Schutz- und Nutzungskonzept erneuerbare Energien werden im Wesentlichen drei Arten von Einwänden und Anregungen eingebracht. 1) Das Konzept bedarf einer staatrechtlichen Legitimation. Die Zuständigkeit für die Genehmigung durch Regierungsrat bzw. Landrat ist zu prüfen. Darüber hinaus wird gefordert, dass die Gemeinden, die Korporationen Uri und Urseren sowie Umweltverbände in den Planungsprozess einbezogen werden. 2) Einzelne Einwender fordern, dass das Konzept aus dem Richtplan zu streichen sei, da einerseits das dem Landrat abgegebene SNEE nicht komplett ist und andererseits keine Überprüfung der Gesamtstrategie nach dem Atomunglück in Japan vorgenommen wurde. 3) Einzelne Einwender fordern, dass durch das SNEE alle Energieträger gleichberechtigt behandelt werden und die Entwicklungsmöglichkeiten wie zum Beispiel bei Photovoltaik- und Windenergieanlagen nicht unnötig beschränkt werden.
Erläuterungen	Der Kanton Uri besitzt ein Reservoir an ungenutzten einheimischen Ressourcen zur Energieproduktion in den Bereichen Sonne, Wind und Wasser. Aufgrund der Fördermassnahmen des Bundes sind derzeit denn auch zahlreiche Projekte zur Realisierung von Wasserkraftwerken, Windturbinen und Photovoltaikanlagen in Bearbeitung. Diese neuen Anlagen sollen vielfach in schutzwürdigen Landschaften erstellt werden oder sehen die Nutzung von heute noch unberührten Fliessgewässern vor. Somit stehen sie oftmals in Konflikt mit den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes bzw. des Gewässerschutzes und der Fischerei sowie anderen Nutzungsinteressen, wie etwa der Trinkwassernutzung oder dem Tourismus. Da sowohl die Energieversorgung als auch der Schutz von Natur und Landschaft ein gleich hohes öffentliches Interesse darstellen, gilt es zwingend, eine integrale Interessensabwägung durchzuführen. Dabei sind die Schutzaspekte wie die Nutzungsinteressen gleichwertig zu berücksichtigen.

Der Regierungsrat sieht im Richtplanentwurf als Lösungsansatz vor, dass für den Bau oder Ausbau von Produktionsanlagen aus erneuerbaren Energien eine objektive Interessenabwägung zu erfolgen hat. Diese Interessensabwägung kann nur mit einem übergeordneten, ganzheitlichen Konzept objektiv durchgeführt werden. Dazu soll ein Schutz- und Nutzungskonzept für erneuerbare Energien im Kanton Uri (SNEE) erarbeitet werden, das eine übergeordnete Gesamtschau ermöglicht. Es soll aufzeigen, wo zukünftig Anlagen für die Förderung erneuerbarer Energien erstellt werden können und wo Landschaften und Fließgewässer ungeschmälert erhalten bleiben sollen. Bestehende Wasserkraftwerke sollen vom SNEE nicht betroffen sein. Der Kanton Uri setzt dabei einen klaren Schwerpunkt bei der Wasserkraftnutzung. Zahlreiche Gewässer sollen auch zukünftig grundsätzlich nutzbar sein. Im Richtplanentwurf beauftragt der Regierungsrat die Verwaltung, ein SNEE unter Einbezug der Gemeinden, Korporationen, der Umweltverbände zu erarbeiten. Dieser Prozess ist zurzeit noch nicht abgeschlossen. Der zur Mitwirkung aufgelegte Richtplanentwurf beinhaltet lediglich die strategische Ausrichtung für die Nutzung der erneuerbaren Energien im Kanton Uri und die Handlungsanweisung zur Ausarbeitung des SNEE. Es werden noch keine Angaben gemacht, wo und in welchem Umfang erneuerbare Energien genutzt, wo neue Anlagen gebaut oder bestehende Anlagen ausgebaut werden sollen. Der Regierungsrat beabsichtigt, bei Vorliegen des SNEE, die richtplanrelevanten Ergebnisse und Inhalte im Rahmen einer separaten Richtplananpassung behördenverbindlich umzusetzen. Ohne Vorliegen des SNEE werden eingereichte Projekte für die Wasserkraft-, Wind- und Sonnennutzung wie bis anhin im Einzelverfahren bearbeitet.

Umgang im Richtplan

An der richtungsweisenden Festlegung, die einheimischen und erneuerbaren Energien zur Energieproduktion zu stärken und auszubauen, wird festgehalten. Die objektive Interessenabwägung für den Bau oder den Ausbau von Produktionsanlagen aus erneuerbaren Energien wird in einem übergeordneten, ganzheitlichen Konzept durchgeführt. In die Interessenabwägung sind sowohl die Gemeinden, Korporationen als auch die Umweltverbände einbezogen. Das SNEE entspricht dieser übergeordneten Gesamtschau. Für den Richtplan relevante Festlegungen werden nach Vorliegen des SNEE dannzumal in einer separaten Richtplananpassung behördenverbindlich umgesetzt.

8.2 Übertragungsleitungen

Einwand und Anregungen

Angemerkt wird, dass nicht nur die Leitungskorridore im westlichen Teil des geplanten Entwicklungsschwerpunkts Urner Talboden (ESP UT) und im Gebiet Eyschachen sondern die gesamten Starkstromleitungen auf der Strecke Amsteg bis Flüelen zu bündeln seien. Zudem ist bei der Leitungsverlegung den Landschaftsschutz- und Ortsbildschutzinteressen

ausreichend Rechnung zu tragen. Eine Verlegung auf den Reussdamm wird negativ beurteilt. Zudem sei die Verkabelung im Erdboden in den Richtplan aufzunehmen, da die Erdverlegung zum Schutz der Bevölkerung anzustreben sei. Die Erdverlegung ist auch aus Gründen des Landschaftsschutzes vorteilhaft und zu priorisieren. Die Belastung weiterer Teile der Wohnbevölkerung mit nicht ionisierender elektromagnetischer Strahlung ist möglichst klein zu halten.

Erläuterungen

Die Hochspannungsleitungen der Alpiq und der SBB zerschneiden heute den Urner Talboden. Die Leitungen der Alpiq müssen auf Grund ihres Alters saniert werden. Die Chance zur Bündelung der beiden Leitungen in einem neuen Korridor soll ergriffen werden. Seitens der SBB besteht momentan eigentlich kein Handlungsbedarf, da die SBB-Leitung nicht erneuert werden muss und die Durchleitungsrechte gültig sind. Die SBB unterstützt aber die Bestrebungen des Kantons die Leitungen zu verlegen und bündeln.

Die Bündelung Leitungen von Alpiq und SBB ermöglicht die Aufwertung und intensivere Nutzung des Gebiets Eyschachen im Sinne des angestrebten kantonalen Entwicklungsschwerpunkts (ESP UT). Alpiq und SBB sind zu einer gemeinsamen Lösung bereit. Das Bundesamt für Energie verzichtet auf die Durchführung des Sachplanverfahrens, da es sich um eine untergeordnete Leitungsverlegung handelt. Das gibt den Leitungsbetreibern die Möglichkeit, direkt ein Plangenehmigungsverfahren einzuleiten und damit viel Zeit einzusparen. In verschiedenen Studien wurden sowohl verschiedene Korridorvarianten und die Auswirkungen auf die zukünftige Siedlungsentwicklung als auch die Varianten Erdverlegung/Verkabelung vertieft beurteilt. Dabei hat sich herausgestellt, dass ein neuer Korridor entlang der Industriestrasse, Autobahn, Reuss auf der Seite der Gemeinde Altdorf am besten realisierbar ist. Insbesondere die technische Machbarkeit, die Entlastung bestehender Bauzonen, das Kosten-Nutzen Verhältnis, die Zustimmung der Leitungsbetreiber sowie die politische Akzeptanz sprechen für diese Variante.

Im Richtplan wird auf Grundlage der Abklärungen ein Leitungskorridor östlich der Reuss festgesetzt. Der Kanton sorgt dadurch für Planungssicherheit bezüglich der Lage des neuen Leitungskorridors. Zu klären sind in den weiteren Planungsschritten die Verknüpfung mit dem Hochwasserschutzprojekt Urner Talboden und die Verträglichkeit des neuen Leitungskorridors mit der Autobahn, der Industriestrasse und dem Reussdamm. Die Variante auf dem Reussdamm wird seitens Kanton favorisiert. Die bewohnten Gebiete der Gemeinden Altdorf, Attinghausen und Seedorf werden durch die Leitungsverlegung nicht zusätzlich belastet. Die Kosten für eine Verkabelung im Erdboden betragen ein Mehrfaches einer Freileitung. Die SBB ist aus technischen und finanziellen Gründen grundsätzlich gegen eine Verkabelung und würde sich nicht an den Mehrkosten beteiligen. Eine spätere Verkabelung in 30 Jahren ist nicht ausgeschlossen.

Umgang im Richtplan

Der im Richtplan vorgeschlagene Korridor östlich der Reuss ist aus einer umfassenden Interessenabwägung hervorgegangen. Er stellt aus Sicht des Kantons die beste Option bezüglich Realisierung und Finanzierung dar.

9 Tourismus, Freizeit, Erholung

9.1 Tourismusgebiet Urnersee

Einwand und Anregungen	Bezüglich dem Raumkonzept wird im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung von verschiedenen Einwendern gefordert, die Rolle des Standortes Seelisberg aufgrund seiner hohen Übernachtungszahlen neu zu bewerten und dessen Potenzial als Tourismusort stärker herauszustreichen.
Erläuterungen	Seelisberg zeichnet sich durch eine landschaftlich sehr attraktive Lage am Vierwaldstätter See aus und hat mit dem Rütli eine nationale Ausstrahlung. Das bestehende touristische Angebot trägt wesentlich zur Attraktivität des Tourismusgebiets Urnersee bei. Aufgrund der Grösse der Gemeinde, der infrastrukturellen Voraussetzungen als auch der Erschliessung des Ortes mit Strasse, Schiff und der Treib-Seelisberg-Bahn hat der Tourismus für Seelisberg ein beachtliches Potenzial. Es geht in erster Linie darum die bestehenden Qualitäten durch massvolle Entwicklungen bestmöglich zu nutzen. Eine auf die landschaftlichen Qualitäten fokussierte Entwicklung steht im Einklang mit den kantonalen Zielsetzungen eines sanften Tourismus im Gebiet Urnersee. Sanfter Tourismus bedeutet nicht per se Verzicht von neuen infrastrukturellen Massnahmen.
Umgang im Richtplan	Die inhaltliche Stossrichtung zur Stärkung des Tourismusgebiets Urnersee wird im Richtplan beibehalten. Die Bedeutung und Rolle von Seelisberg als Tourismusort, der es eine besondere Beachtung zu schenken gilt, wird dabei besonders hervorgehoben.